

Vollmacht

Ich,

geb. am

bevollmächtigt hiermit

mich in allen Angelegenheiten, soweit rechtlich zulässig, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (unbeschränkte Generalvollmacht).

Sofern von mir nicht anders bestimmt, sollen mehrere Bevollmächtigte jeweils einzelvertretungsberechtigt sein.

Die Vollmacht berechtigt zur Wahrnehmung aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Geltendmachung von Ansprüchen und vertraglichen Rechten, zu Verfügungen aller Art über Vermögensgegenstände einschließlich Grundbesitz, zur Erledigung aller Bankgeschäfte und Verfügung über sämtliche Bankkonten, auch deren Eröffnung und Kündigung, zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, zur Begründung und Auflösung von Wohn-, Miet- und Pachtverhältnissen, zur Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen, Versicherungen, Posteinrichtungen, Telekommunikations- und Internetdiensten – auch sozialen Netzwerken - einschließlich der Einsichtnahme und Kündigung jedweder (digitaler) Benutzerkonten. Die/Der Bevollmächtigte darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und einsehen, über die Telekommunikation bzw. elektronische Kommunikation entscheiden. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft, nicht abschließend.

Im persönlichen Bereich berechtigt die Vollmacht u.a. zu meiner Vertretung in allen Fragen, die meine Gesundheit oder Erkrankung und meinen Aufenthalt betreffen. Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, von meinen Ärzten Auskünfte über meinen Gesundheitszustand zu verlangen. Sie/er darf in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, zur Durchführung einer Heilbehandlung und eines ärztlichen Eingriffes einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen. Dies gilt auch, wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 BGB).

Die Vollmacht gilt des Weiteren für Verträge mit Kliniken und Pflegeheimen, die Verbringung zu und Unterbringung in einer Einrichtung mit Freiheitsentziehung sowie für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, wie Bettgitter, Bauchgurt und ärztliche Zwangsmaßnahmen gemäß §§1906 und 1906a BGB.

Durch die Erteilung dieser Vollmacht soll die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung vermieden werden. Sollte dennoch eine gesetzliche Betreuung erforderlich werden, so soll die/der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden (Betreuungsverfügung).

Die Vollmacht ist nur dann rechtswirksam, wenn die/der Bevollmächtigte die Urkunde im Original vorlegen kann. Sie/er kann für einzelne Geschäfte Untervollmacht erteilen und ist befugt, Rechtsgeschäfte mit

sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von § 181 BGB Insih-
geschäft). Die Vollmacht ist auch bei Geschäftsunfähigkeit und über meinen Tod hinaus wirksam.

Weitere Regelungen (sofern nicht vorgesehen, Feld bitte streichen)

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.
Sie kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk

Hinweis: Die Betreuungsbehörde kann eine Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen. Im Einzelfall (z.B. bei Erbausschlagungen
oder Grundbuchangelegenheiten) gelten entsprechende Formvorgaben für den Gebrauch der Vollmacht im Rechtsverkehr.